

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

54. Jahrgang	ausgegeben am 22. Januar 2025	Nr. 1/2025
--------------	-------------------------------	------------

Zwölf Standorte für Defibrillatoren

In der Gemeinde Waldfeucht stehen Defibrillatoren, kurz: Defi's, an 12 Standorten zur allgemeinen Verfügung.

Herz-Kreislauf-Stillstand: Auf schnelle Hilfe kommt es an! Eine der häufigsten Todesursachen ist der plötzliche Herztod. Dieser kann nur überlebt werden, wenn innerhalb der ersten Minuten Hilfe eintrifft. Auch wenn der Rettungsdienst hier im Kreis im Regelfall schnell reagiert, kann trotzdem durch den Einsatz der Defi's die Rettungskette verkürzt werden. Die Überlebenschancen können somit erheblich gesteigert werden.

Ein automatisierter externer Defibrillator (AED), ist ein medizinisches Gerät, welches den Herzrhythmus selbstständig analysiert und bei Bedarf einen Stromimpuls abgeben kann. AED's oder Defi's werden speziell für die Anwendung durch Laien konzipiert und unterstützen die Laienreanimation durch akustische und optische Signale sowie gesprochene Anweisungen. Der Einsatz eines Defi's erhöht die Überlebenschancen eines Menschen mit einer defibrillierbaren Herzrhythmusstörung. Daher sollte der Einsatz eines Defi's schnellstmöglich erfolgen.

Neben der vorgesehenen Nutzung durch Laien sind die Standorte auch in einer so genannten Lebensretter-Applikation des Rettungsdienstes namens Corhelper-App eingearbeitet. So kann die Rettungswache (Leitstelle) im Falle eines eingehenden Notrufs parallel zur Alarmierung von Rettungswagen, Notarzt u.a. auch den nächstgelegenen registrierten Corhelper informieren und somit eine frühere Ersthilfe veranlassen.

Braunsrath	Clemensstraße 35, neben dem Rolltor des Feuerwehrhauses
Selsten	Ecke Selstener Str./Stieg (Parkplatz)
Hontem	Ecke Anton-Laumen-Straße/End
Löcken	Lindenstraße, Dreiecksgrundstück, gegenüber dem Kapellchen
Obspringen	Engerstraße 45 (neben der Oase) am Feuerwehrgerätehaus
Haaren I	Haarener Str. 183, Schulzentrum, Hauptgebäude, rechts neben Haupteingang
Haaren II	Alter-Klauser-Kirchweg 18, rechts neben Haupteingang Hallenbad
Haaren III	Ecke Brauereistraße/Johannesstraße, Seiteneingang ehem. Haus Sonntag
Brüggelchen	Dorfstraße 19 (ehem. Schule) am Eingang von der Dorfstr./Bushaltestelle
Waldfeucht	Brabanter Straße 32, Bürgertreff, rechts neben dem Haupteingang
Bocket	Am Dorfplatz 2, ALTE SCHULE BOCKET im überdachten Eingangsbereich -links-

Die genauen Standorte kann man auf der neuen Web-Site der Gemeinde Waldfeucht einsehen:

<https://www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/>

Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg zur gemeinsamen Entgeltrechnung

Die Bezirksregierung Köln hat die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg zur gemeinsamen Entgeltabrechnung gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 1 vom 06.01.2025) öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 01.01.2027 wirksam.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Waldfeucht, den 07.01.2024
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Waldfeucht wird in der Zeit **vom 03. Februar bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 03. Februar bis 07. Februar 2025**, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 088 Heinsberg**
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**
 teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief** dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waldfeucht, den 6. Januar 2025
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Waldfeucht ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Braunsrath	Kath. Pfarrheim St. Clemens Braunsrath, Clemensstraße 73
2	Obspringen	Oase Obspringen, Engerstraße 58
3	Haaren 1	Schulzentrum Haaren, Haarener Straße 183
4	Haaren 2	Schulzentrum Haaren, Haarener Straße 183 (Mensa, Eingang über Sopericher Straße)
5	Brüggelchen	Dorfhalle Brüggelchen, Schiersweg 1A
6	Waldfeucht	Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Sitzungssaal, Lambertusstraße 13
7	Bocket	Pfarrsälchen Bocket, Kirchstraße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13. Januar 2025** bis **02. Februar 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldfeucht, den 6. Januar 2025
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bürgermeister Schrammen lädt zur

Müllsammelaktion

in allen Orten der Gemeinde Waldfeucht am 08.03.2025 ein.

Bürgermeister Schrammen möchte wieder eine gemeinsame Müllsammelaktion mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Waldfeucht durchführen, wie es bereits einige Jahre erfolgreich praktiziert wurde.

Als Termin wurde **Samstag, der 08. März 2025, von 10 bis 13 Uhr** (Samstag nach Karneval) gewählt.

Treffen hierzu ist in Bocket, Braunsrath, Brüggelchen, Haaren, Obspringen und Waldfeucht auf den jeweiligen Dorf- bzw. Marktplätzen um 10:00 Uhr.

Am Treffpunkt werden von den Koordinatoren (Bocket: Franz Dieter Janßen, Tel.: 0163-6321978, Braunsrath: Steffen Pergens, Tel.: 0151-41858915, Brüggelchen: Marcell Breuer, Tel.: 0176-34484760, Haaren: Hanni Stolz, Tel.: 0160-8426013, Obspringen: Hubert Nießen, Tel.: 02455-2641 und Waldfeucht: Hardy Blank, Tel.: 02455-2310) Müllsäcke und Einmalhandschuhe verteilt. Nach der Sammlung ist jede helfende Hand zu einer gemeinsamen Stärkung auf dem Bauhofgelände der Gemeinde in Waldfeucht-Haaren, Talstraße 140, eingeladen.

Für weitere Fragen zur Sammlung können die Koordinatoren oder das Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht - Tel. 02455-399154 - gerne angerufen werden.

Unterstützt wird die Müllsammelaktion durch den Kreis Heinsberg, den Containerdienst von Birgelen und das Busunternehmen von den Driesch aus Haaren.



Bürgerwald-Anteilszertifikat

Die Gemeinde Waldfeucht bedankt sich bei

Herrn / Frau / Firma

für eine Spende zur Herstellung einer Anpflanzungsfläche von
_____ m².

Flächen-Nr. _____

Unser Wald erfüllt vielfältige Funktionen für die Natur und uns Menschen.
Er ist Lebensraum für unzählige Pflanzen, Tiere und Pilze, reinigt
die Luft und unser Trinkwasser, spendet Sauerstoff und speichert CO₂.
Dank Ihrer Spende kann ein neuer Wald wachsen.

Waldfeucht, den _____



Der Bürgermeister

Die Gemeinde Waldfeucht hat im Frühjahr 2024 einen sogenannten Bürgerwald angelegt. Hierfür wurde im Kirchhover Bruch in Haaren auf ca. 10.200 m² eine neue Waldfläche geschaffen.

An diesem Bürgerwald können sich die Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen, auch anlassbezogen, beteiligen.

Es besteht die Möglichkeit für ein Entgelt von 10 € / m² ein Bürgerwald-Anteilszertifikat zu erwerben.

Durch die Einnahmen aus dieser Verkaufsaktion werden weitere Pflanzaktionen in der Gemeinde Waldfeucht finanziert.

Nähere Informationen erhalten Sie im Fachbereich 4 der Gemeindeverwaltung Waldfeucht. Ansprechpartner ist Herbert Thißen (02455-399120 oder h.thissen@waldfeucht.de).